

Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe und die Schadstoffannahmestelle des Technischen Betriebszentrums – Anstalt öffentlichen Rechts

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts -, im folgenden TBZ genannt, betreibt an folgenden Standorten Annahmestellen für Sperrmüll, Wertstoffe und weitere Abfälle (Recyclinghöfe) sowie von gefährlichen Abfällen (Schadstoffannahmestelle):
 - Recyclinghof Kauslundhof (Gewerbegebiet)
 - Recyclinghof Lornsendamm (Park + Ride – Platz)
 - Recyclinghof Schleswiger Straße 95 A
 - Schadstoffannahmestelle Schleswiger Straße 95 A
- (2) Die Annahme von Abfällen erfolgt auf der Basis der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallwirtschaftsgebührensatzung des TBZ.
- (3) Die Benutzung der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des TBZ und dieser Benutzungsordnung.
- (4) Es gilt ein Rauchverbot auf den Recyclinghöfen. Das Rauchen ist nur in den zugewiesenen Raucherecken erlaubt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle. Mit Befahren/Betreten der Einrichtungen erkennt die Nutzerin oder der Nutzer diese Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle sowie die Zu- und Abfahrtwege und Nebenanlagen. Sie liegt an den Einrichtungen zur Einsicht aus.

§ 3

Zugelassene Abfälle

- (1) Auf den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle werden nur solche Abfälle angenommen, die durch die Abfallwirtschaftssatzung nicht ausgeschlossen sind oder im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die an den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle anlieferbaren Abfälle sind in dem dieser Benutzungsordnung anliegenden Annahmekatalog abschließend aufgeführt.
- (3) Grundsätzlich ist die Anlieferung auf **haushaltsübliche Mengen** beschränkt.

- (4) Sollen größere Mengen angeliefert werden, ist dies zuvor mit dem TBZ abzustimmen.
- (5) Die an den Recyclinghöfen angelieferten Abfälle müssen frei von Verunreinigungen und wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Beimengungen sein. Die Abfälle sollen vorsortiert angeliefert werden, um die Anlieferung zu beschleunigen.
- (6) Vor Annahme der angelieferten Abfälle prüft das Personal, ob diese zugelassen sind.

§ 4

Weisungsrecht des Recyclinghofpersonals

- (1) Das auf den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle eingesetzte Personal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insofern berechtigt, notwendige Weisungen zu erteilen. Es übt insofern auch das Hausrecht aus.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

§ 5

Betretung und Benutzung

- (1) Zugelassene Nutzerinnen und Nutzer sind Privatpersonen aus der Stadt Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg, soweit sie an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des TBZ beziehungsweise des Kreis Schleswig-Flensburg angeschlossen sind.
- (2) Werden die Abfälle durch beauftragte Dritte oder gewerblich angeliefert, ist die Entsorgung entgeltspflichtig (Siehe Anhang D).
- (3) Gewerbliche und sonstige Nutzerinnen und Nutzer sowie beauftragte Dritte nach Abs. 2 sind ausschließlich am Recyclinghof Schleswiger Straße und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem TBZ zugelassen.
- (4) Unbefugten ist das Betreten oder Befahren des Geländes der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle verboten.
- (5) Das Personal ist berechtigt, in geeigneter Weise zu überprüfen, ob die Nutzerin und der Nutzer berechtigt sind, Abfälle an den Recyclinghöfen dem TBZ zu überlassen. Hierzu kann das Personal insbesondere verlangen, dass die Nutzerinnen und Nutzer ihren Wohnsitz durch Vorlage geeigneter Identifikationsnachweise (z. B. Personalausweis) nachweisen.
- (6) Das Abladen der Abfälle darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Personal der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle erfolgen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren. Geschlossene Behältnisse sind auf Verlangen zur Kontrolle zu öffnen.
- (7) Die Nutzerinnen und Nutzer haben - den Weisungen des Personals entsprechend - die Abfälle sortenrein an den gekennzeichneten Stellen bzw. in die entsprechenden Behälter zu entladen. Hinweisschilder sind zu beachten. Nach Beendigung des Entladevorgangs ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

- (8) Das Personal ist über entstandene Verschmutzungen, die nicht sofort beseitigt werden können, zu informieren. Eventuell durch den damit verbundenen erhöhten Reinigungsaufwand entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- (9) Das Abstellen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen und das Entladen von Abfällen in nicht dafür vorgesehene Behälter sind untersagt. Entstehende Mehrkosten, zum Beispiel für Nachsortierung, höheren Entsorgungsaufwand usw. sind vom Verursacher zu tragen. Den Weisungen der Mitarbeiter des TBZ ist Folge zu leisten.
- (10) Das Aussortieren und/oder Mitnehmen von angelieferten Gegenständen aus den vorhandenen Sammelbehältern oder vom Gelände der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle ist nicht gestattet. Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Treppen und die abgesperrten Flächen sind freizuhalten. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung der Anlage abzulagern, über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern.
- (11) Nutzerinnen und Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder bei wiederholten Verstößen unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
- (2) Die Recyclinghöfe und die Schadstoffannahmestelle sind wie folgt geöffnet:

Schleswiger Straße 95 A und Lornsendamm

Mo – Di 08:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Do – Fr 08:00 – 17:00 Uhr

Sa 08:00 – 13:00 Uhr

Kauslundhof 2

Mo 08:00 – 17:00 Uhr

Dienstag geschlossen

Mi – Fr 08:00 – 17:00 Uhr

Sa 08:00 – 13:00 Uhr

- (3) Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle im Einzelfall auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.

§ 7

Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle durch Benutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung erhebt TBZ Gebühren gemäß der Abfallwirtschaftsgebührensatzung des TBZ. Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Satz 1 durch Dritte sind Entgelte nach anliegender Preisliste zu entrichten.
- (2) Die Gebühren und Entgelte sind grundsätzlich in bar zu entrichten.
- (3) Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Abfallarten trifft das Personal.
- (4) Die angelieferte Menge wird - je nach den technischen Gegebenheiten - durch Wiegen, Messen oder Schätzen festgestellt.

§ 8

Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des TBZ, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Auf dem gesamten Gelände der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle gelten die Vorschriften der StVO entsprechend. Die zulässige Höchst-geschwindigkeit ist Schrittgeschwindigkeit.

§ 9

Ausnahmen

Seitens des TBZ können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zugelassen werden. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Flensburg, den 28.12.2017

Gez.

Heiko Ewen
- Geschäftsführer -

**Annahmekatalog zur Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe und die
Schadstoffannahmestelle des Technischen Betriebszentrum
- Anstalt öffentlichen Rechts -**

Recyclinghöfe

Folgende Abfallarten werden auf allen Recyclinghöfen angenommen:

Bezeichnung	Bemerkung	gebühren-/ entgeltspflichtig
Sperrmüll	Zum Sperrmüll gehören nur Gegenstände, die nicht in eine Restabfalltonne passen, wie: Möbel, Teppiche und Teppichboden, Rollos und Jalousien, Federbetten, Koffer und größere Taschen	pro Haushalt 2 cbm / Jahr frei
Elektro-, Elektronik- und Metallschrott	auch Haushaltskühl- und gefriergeräte	
Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne)	nur Kleinmengen aus Flensburger Haushalten	
Papier, Pappe, Kartonagen		
Altglas		
Altkleider		
Trockenbatterien, Altmedikamente, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen		
Restabfall in Kleinmengen		X
Bauschutt verwertbar	z. B. Ziegel, Beton	X
Bauschutt nicht verwertbar	z. B. Rigips, Porenbeton	X
Sanitärkeramik	WC-Becken, Waschbecken usw.	X
Bauholz unbehandelt oder gestrichen	z. B. Fußleisten, Türen inkl. Zarge, Decken- und Wandverkleidung aus Holz	X
Bauholz behandelt	z. B. imprägniertes Holz (Jägerzaun	X
Grün- und Gartenabfälle	Äste bis max. 10 cm Durchmesser, keine Stubben	X

Schadstoffannahmestelle

An der Schadstoffannahme werden sämtliche, typischerweise in Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (maximal 30 kg pro Jahr) kostenlos angenommen.

Die Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen für mehrere Haushalte ist nicht zulässig.

Ausgenommen sind Abfälle für die ein Rücknahmesystem der Hersteller und Verkaufsstellen eingerichtet ist (z. B. Altöl, Batterien).

Beispiele für angenommene Abfälle sind Reste von:

- Lacke und Farben, Klebstoffe
- Verdüner und Lösemittel
- Reinigungsmittel aller Art
- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, PU-Schaumdosen
- Fotochemikalien

**Preisliste zur Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe und die Schadstoffannahmestelle des
Technischen Betriebszentrum – Anstalt öffentlichen Rechts
Stand: Januar 2018**

Private Anlieferungen

• Restabfall lose	bis 70-Liter	1,40 €
	bis 35-Liter	0,70 €
• Grünabfall	lose, pro cbm	12,00 €
	35-Liter-Sack	2,00 €
	70-Liter-Sack	2,20 €
	120-Liter-Sack	2,50 €
• Grünabfallkarte lose	(10 x 120-Liter-Sack)	17,00 €
• Grünabfallkarte sperrig	5 cbm	33,00 €
<hr/>		
• Bauholz, Kategorie A I bis III	pro cbm	29,00 €
	bis 35 Liter	2,00 €
	bis 70-Liter-Sack	3,30 €
• Bauholz, Kategorie A IV	pro cbm	54,70 €
	bis 35 Liter	2,30 €
	bis 70-Liter-Sack	5,40 €
• Türblatt (Innentür)	pro Stück	6,70 €
• Türzarge (Innenzarge)	pro Stück	3,70 €
• Türblatt (Außentür)	pro Stück	10,60 €
• Türzarge (Außenzarge)	pro Stück	6,20 €
• Bauschutt, verwertbar	pro cbm	15,50 €
	10-Liter-Eimer	1,90 €
	100-Liter-Eimer	2,50 €
• Bauschutt, nicht verwertbar	pro cbm	51,10 €
	10-Liter-Eimer	2,10 €
	100-Liter-Eimer	6,10 €
• WC-Becken	pro Stück	3,10 €
• Spülkasten aus Keramik	pro Stück	3,10 €
• Waschbecken	pro Stück	3,10 €
• Hartkunststoffe	pro cbm	4,80 €

Nur am Recyclinghof Schleswiger Straße:

• Altöl	pro Liter	2,00 €
• Ölhaltige feste Betriebsmittel (z. B. Ölfilter)	pro Stück	2,20 €
• Feuerlöscher (ohne Halon)	pro Stück	17,70 €
• Halon-Feuerlöscher	pro Stück	58,90 €
• Altreifen (PKW) ohne Felge	pro Stück	3,90 €
• Altreifen (PKW) mit Felge	pro Stück	5,90 €
• Altreifen LKW		Preis auf Anfrage

Nur für Bürger der Stadt Flensburg:

• Restabfallsack 70 Liter	pro Stück	1,40 €
• Grünabfallsack 60 Liter (Mitnahme am Grundstück)	pro Stück	2,50 €

Nur für Bürger des Kreises Schleswig-Flensburg:

• Mehrmüllsack	pro Stück	4,50 €
• Biosack	pro Stück	3,00 €

***Gewerbliche Anlieferungen oder durch berechtigte Dritte
(nur am Recyclinghof Schleswiger Straße)*****Mengenbegrenzung 2 cbm / Jahr**

Entsorgung / Verwertung von Abfällen:

- Sperrmüll pro cbm 38,00 €
- Papier, Pappe, Karton pro cbm 5,00 €
- Schrott, sowie Elektro- und Elektronik-Schrott
(max. sechs haushaltsübliche Geräte pro Anlieferung) kostenlos
- Bauschutt, Bauholz, Grünabfall: Entgelt wie private Anlieferer

Für Apotheken, Arztpraxen, weitere Anfallstellen aus dem Gesundheitswesen:

- Altmedikamente (Selbstanlieferer) pro 60-l-Fass 15,00 €
- Sharps (Einwegspritzen, -skalpelle – nicht infektiös, Selbstanlieferer)
pro 30-l-Fass 6,00 €

**Preisliste zur Benutzungsordnung für die Schadstoffannahmestelle des
Technischen Betriebszentrum – Anstalt öffentlichen Rechts**

Schadstoffe von Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen und dergleichen werden nicht angenommen, da für diese die Pflicht eines Entsorgungsnachweises besteht.

Die Abgabe von mehreren Haushalten ist nicht zulässig.

Bei Mehrmengen (über 30 kg) werden folgende Entgelte erhoben :

Gruppe 1

Farben und Lacke

Kleber

Lösemittel

Bitumen 2,60 € pro kg

Altmedikamente

Frostschutzmittel

Bremsflüssigkeiten

Gruppe 2

Säuren

Laugen

Chlorhaltige Reiniger 3,00 € pro kg

Lösungsmittelhaltige Reiniger

Tenside

Salmiakgeist

Gruppe 3

Holz-und Pflanzenschutzmittel 3,10 € pro kg

Gruppe 4

Abbeizer

Härter

Spraydosen

Fotochemikalien 3,60 € pro kg

Quecksilber

Organische und Anorganische Chemikalien